

Verein Konzertchor Rhein-Sieg

Satzung

Fassung vom 02.07.2021 mit Änderungen beschlossen am 04.11.2025

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Konzertchor Rhein-Sieg“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 3815 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der musikalischen Aktivitäten des Konzertchors Rhein-Sieg verwirklicht. Dieser Chor bringt Musikwerke verschiedener Epochen zur Aufführung. Der Verein unterstützt den Chor und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben insbesondere in der Region Rhein-Sieg-Kreis und in Bonn.

Zu den unterstützenden Maßnahmen des Vereins für den Chor zählen u.a. die Kostenübernahme für

- Raummieten und andere Kosten für Chorproben und Konzertaufführungen
- Künstlergagen für Solisten, Begleitmusiker oder -orchester u.ä.
- den Druck von Plakaten und Programmheften sowie sonstige Werbemaßnahmen (z.B. Unterhalt einer Website des Vereins/Chores)
- Stimmbildungslehrgänge, Chorwochenenden und Konzertreisen etc.
- Notenkäufe und sonstige Ausgaben für die Chorarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch zweckgebundene Zuwendungen sollen unter Berücksichtigung der Auflagen des Spenders entsprechend dieser Satzung verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck des Vereins fremd sind, bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit im Verein und die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Soweit die Mitglieder im Sinne des Vereins tätig sind, kann auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Kosten geleistet werden.
5. Der Chorleiter hat, auch wenn er selbst Mitglied im Verein ist, einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über Höhe und Genehmigung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die aktiv im Konzertchor Rhein-Sieg singen und solchen, die ausschließlich die Vereinszwecke fördern.
2. Singendes Mitglied kann jede Person vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Chorleiter sein.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet (s. § 10).
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss einen Monat vor Ende des Halbjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Einzelfällen kann der Vorstand über geänderte Kündigungsfristen entscheiden.
8. Der Verein ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten dem Verein schaden, die satzungsgemäßen Pflichten verletzen, anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr haben.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig (s. § 10).

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Person für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 10).
2. Ehrenmitglieder können auch Personen werden, die bisher noch nicht Mitglied im Verein sind.

3. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (s. § 10), die Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Zusätzlich kann der Vorstand weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen, soweit es im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Sofern die Mitglieder dem Verein eine Erreichbarkeit über elektronische Medien mitgeteilt haben, gilt auch eine Einladung auf diesem Wege als ordnungsgemäß.

3. Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (online) stattfinden. Wenn Mitglieder nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können sie ihre Stimmen auch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand abgeben.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist zudem ein Protokollführer zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß der Tagesordnung über
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Berufung des Chorleiters
 - den Mitgliedsbeitrag
 - Satzungsänderungen

- die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
 - Widersprüche gegen Vorstandsentscheidungen zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
 - andere Anträge, die vom Vorstand oder einzelnen Vereinsmitgliedern eingebracht worden sind
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist (s. § 10, Abs. 2).
 8. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme, juristische Personen bevollmächtigen einen Vertreter, der sie bei der Mitgliederversammlung vertritt.
 9. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über alle anderen Fragen
 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Chorleiter.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Chorleiter kann als Vereinsmitglied in den Vorstand gewählt werden, ansonsten ist er vom Vorstand zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und hat dort Rede- und Antragsrecht. Nimmt er nicht an einer Vorstandssitzung teil, hat der Vorstand ihn zeitnah über die Ergebnisse der Sitzung zu informieren.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet jedoch auch umgehend das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

9. Der Vorstand trifft sich regelmäßig auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Einladung enthält die Tagesordnung der Vorstandssitzung und wird mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder verschickt.
10. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor.
11. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters.

§ 12

Kassenprüfung

1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Kassenprüfung statt. Dabei wird insbesondere die Kassenführung des Geschäftsjahrs überprüft, das der Mitgliederversammlung vorausgeht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem amtierenden Vorstand angehören darf. Die Amtszeit des/der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, an der Kassenprüfung teilzunehmen, das Kassenbuch und die Belege vorzulegen und dem Kassenprüfer/den Kassenprüfern die gewünschten Auskünfte zu geben.
4. Der/Die Kassenprüfer legen einen schriftlichen Prüfungsbericht vor und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für den Auflösungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 9 eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der „Dr. Ilse Maria Ehmann Stiftung“ in Siegburg, jeweils mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die unter Abs. 2 genannte Regelung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 2. Juli 2021 einstimmig beschlossen und ist damit in Kraft getreten.